

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 20 (1944-1945)

Heft: 8

Rubrik: Die Seiten des Unteroffiziers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SEITEN DES UNTEROFFIZIERS

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES DES SCHWEIZ. UNTEROFFIZIERSVERBANDES

Nr. 4

20. Oktober 1944

Aus dem Winterprogramm des SUOV. — Arbeit am Sandkasten

Die Wintermonate sind nicht besonders dazu geeignet, unsere Mitglieder zur Arbeit im Felde aus den Stuben herauszulocken, dagegen bieten sie ideale Gelegenheit, die Arbeit am Sandkasten durchzuführen. Unsere Uebungsleiter sind bereits in zwei Zentralkursen mit diesem Arbeitsgebiete vertraut gemacht worden, so daß die Sektionen nun diese Disziplin in Angriff nehmen können. Sie wird geeignet sein, das Interesse der Mitglieder an unserer Tätigkeit wachzuhalten. Vorgängig einer in Vorbereitung stehenden «Anleitung für die Arbeit am Sandkasten» lassen wir nachstehend die Ausführungen unseres Technischen Offiziers, von Herrn Major E. Fischer, folgen, die den Sektionen die Aufnahme der Uebungen erleichtern.

Der Sandkasten ist immer ein nicht vollwertiger Ersatz für das Gelände. Er leistet dann wertvolle Dienste, wenn Uebungen vorbereitet oder nachgespielt werden sollen und die Zeit oder die Witterung das Studium im Gelände nicht erlaubt.

Für Unteroffiziersvereine eignet er sich insbesondere für die Winterarbeit und die Vorbereitung von Felddienstübungen und Ueberprüfung von Lösungen in dieser Disziplin, da sie mit diesem Hilfsmittel am Abend irgendwo ausgeführt werden können.

Als Aufbau in der Arbeit am Sandkasten möchte ich vorschlagen:

1. Das Vorbereiten im Sandkasten.

Ein Ausschnitt aus der Karte soll in den Sandkasten übertragen werden. Es gilt vorerst, das Markante aus der Karte herauszulesen, am besten in Form einer Skizze in der Größe des Sandkastens. Schon dieses Herauslesen des für das Gelände Typischen ist eine wertvolle Uebung. Nachher folgt das Modellieren des Geländes im Sand, wobei die einzelnen Geländeformen zur Geltung kommen müssen. Unwichtig ist vorläufig die Bodenbedeckung, da sie nur Garantie bedeutet.

Diese Vorbereitungsarbeit kann zum **Studium der Geländeformen** noch erweitert werden, indem man eine Reihe von Formen modellieren läßt, dazu die Benennungen auf Papier schreibt und an Streichhölzern befestigt. Die Aufgabe ist in diesem Falle, die Benennungen an den richtigen Platz zu stecken.

Die **Kartenlehre** kann bei dieser Gelegenheit auch aufgefrischt oder von Grund auf neu erworben werden. Das Uebertragen eines Kartenbildes in den Sandkasten zeigt, ob das Kartenbild richtig in die Natur umgedacht ist. Anderseits kann ein im Sandkasten vorbereitetes Gelände als Kroki oder Ansichtsskizze übungshalber wiedergegeben werden, wobei gelernt wird, ein Gelände nach seinen Formen festzuhalten. Das Ausschmücken mit Bodenbedeckungen, Wald, Häusern und Verkehrsanlagen, kann später als weitere Stufe in der Ausbildung erfolgen. Damit wird auch gleich das **Krokieren** in die Uebungen mit einbezogen, was sicher nicht ganz überflüssig ist.

2. Die faktische Ausbildung am Sandkasten.

Sind diese absolut wichtigen und sehr wertvollen Vorarbeiten soweit gediehen, so kann zur faktischen Ausbildung am Sandkasten geschritten werden.

Das Wertvollste ist immer das **Beurteilen von Lagen** und das **Fassen von** aus diesen Ueberlegungen resultierenden **Entschlüssen** und deren Festlegung in knappen und klaren Befehlen.

An einigen Beispielen läßt sich dies veranschaulichen.

Wm. A. erhält von seinem Einheitskdt. den Befehl, den Vormarsch der Kp. von Allmendingen über Rubigen bis S-Ausgang Münsingen mit zwei Füs.-Gr. zu sichern. An Hand des Geländes im Sandkasten kann eine eingehende faktische Werfung des Vormarschgeländes gemacht werden. Das modellierte Sandkastengelände wird die guten Vormarschwege, die sich aus der Geländeform ergeben, klarer zeigen, als dies vorerst aus der Karte zu lesen ist. Nach und nach lernt der Unteroffizier auch die Karte richtig bewerfen.

Wm. B. erhält von seinem Vorgesetzten den Befehl, als Flankenhut des Bat. von Flumenthal bis Niederbipp-Scharnageln zu marschieren. Eine Beurteilung der Lage im voraus erspart dem Det.-Führer unter Umständen viel Blut und viel Kraft. Er wird sich das Gelände in Kammern teilen und für jede Kammer den Kampf voraussehen. Er erkennt die für ihn günstigen Kampfräume und die weniger geeigneten und bewertet auch das Vormarschgelände im Zusammenhang mit der Aufgabe des größeren Verbandes.

Sehr wertvoll ist das Studium der kleinen Taktik am großmaßstäblichen Sandkastengelände, wobei die Beurteilungen erst bis in alle Details gespielt werden können, später nur noch im Entschluß ihren Niederschlag finden. Entschlußübungen sind die beste Vorübung für die Befehlsschulung, weil es zuerst dem Vorgesetzten klar sein muß, um was es geht und wie er es machen will. Der Befehl regelt über die Entschlüsse hinaus ja nur noch die Details der Ausführung.

Eine sehr wertvolle Uebung ergibt sich ganz automatisch: das **Kennenlernen der Signaturen**. Der Schüler am Sandkasten muß nur mit Signaturen arbeiten. Ein Unteroffizier steckt beispielsweise die Befehle in Form von Signaturen in den Sand. Er lernt so die Zeichen kennen und die Befehle in das Gelände übertragen.

3. Das Spielen auf Gegenseitigkeit.

Wenn ein Uebungsleiter einmal mit dem Sandkasten ganz vertraut ist, dann wird er kleine Uebungen für Gruppen und Zug auf Gegenseitigkeit anlegen, wobei neue Faktoren mit in Betracht gezogen werden können: Zeit, Zustand der Truppe, Munitionsdotation usw. Bei solchen Uebungen werden die Parteien eine nach der andern zur Arbeit aufgerufen, die Gegenpartei hat sich in einen Raum zurückzuziehen, von wo aus sie den Gang der Handlung nicht verfolgen kann. Die Spielintervalle werden für beide Parteien gleich gehalten. Dem Uebungsleiter sollte für solche Uebungen noch ein kleiner Uebungsstab von zwei Ge-

Das Leistungsheft des SUOV

Der Schweizerische Unteroffiziersverband hat dieses Jahr an Stelle der Abgabe von Diplomen und Anerkennungskarten für außerdienstliche Tätigkeit Leistungshefte für Sektionen und Mitglieder geschaffen, in welche die Leistungen der Sektionen und Mitglieder eingetragen werden und diese in die Lage versetzen, sich über ihre freiwillige außerdienstliche Arbeit im SUOV auszuweisen. Die Leistungshefte liegen auf dem Sekretariate zum Bezuge durch die Sektionen bereit. Die Mitglieder verlangen die Hefte bei ihrem Sektionsvorstande, der über den Bezug Kontrolle führt.

hilfen zur Verfügung stehen, die die Zeit kontrollieren und die Lagen festhalten.

Es ist ganz selbstverständlich, daß bei solchen Spielen nur noch mit Befehlen gearbeitet wird. Beurteilungen und Entschlüsse werden in den Gruppen im Vorbereitungszimmer gefaßt vom Parteikommandanten mit den Unterführern.

Meine Ausführungen sollen nicht etwa als abgeschlossenes Programm für Uebungen am Sandkasten aufgefaßt werden, sondern vielmehr als eine kleine Anleitung und Einführung. Es läßt sich noch viel mehr aus dem Sand-

kasten herausholen. Erst einmal mit dieser Art der Schule begonnen, wird jeder Unteroffiziersverein selbst mit seinem Uebungsleiter die Varianten finden, die für die Sektion das beste Rendement geben. Und darauf kommt es ja an, daß die Unteroffiziere mit jeder Uebung mehr Sicherheit bekommen, daß sie die Karte beherrschen, das Gelände ansprechen können; daß sie in der Lage sind, das Gelände, die Mittel und den Gegner zu einem Auftrag in die richtige Beziehung zu bringen und die daraus resultierenden Möglichkeiten zu erkennen und in Befehle zu kleiden.

Alt-Zentralpräsident Fw. William Keller, Genf †

Wir haben die schmerzliche Pflicht, dem Zentralvorstande, den Unterverbänden und Sektionen davon Kenntnis zu geben, daß am 31. August 1944 Alt-Zentralpräsident William Keller in Genf nach längerer Krankheit zur großen Armee abberufen worden ist. Ehrenmitglied Fw. August Maridor in Genf ehrte im Auftrage des Zentralvorstandes das Wirken des Verstorbenen an der Bahre durch einen warm empfundenen Nachruf.

Fw. William Keller widmete als feuriger Patriot einen großen Teil seines Lebens der Armee und dem Vaterlande. Als junger Unteroffizier trat er dem Vorstande der Sektion Genf bei, die er von 1916—1919 präsidierte. Seine treue Pflichterfüllung an dieser Stelle sicherte der Sektion einen raschen Aufstieg, der auch nicht gehemmt werden konnte durch die schweren Kriegsjahre von 1914—18.

1915 wurde William Keller in den Zentralvorstand des Schweiz. Unteroffiziersverbandes gewählt. Von 1923—1926 verstand es der Verstorbene in seiner Eigenschaft als Zentralpräsident, bei aller Kameradschaft, aber auch mit Be-

stimmtheit, die Interessen der französischen Schweiz in der Verbandsleitung zu vertreten und die treue Kameradschaft zwischen Deutsch und Welsch zu festigen. Seine großen Verdienste um die Unteroffizierssache wurden 1926 durch die Delegiertenversammlung Chur mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt.

Im Jahre 1922 wurde William Keller als Vertreter des SUOV in den Stiftungsrat der Schweiz. Nationalspende abgeordnet, dem er bis zu seinem Tode angehörte. Hier bot sich ihm Gelegenheit, an humanitären Aufgaben zugunsten unserer Soldaten tatkräftig mitzuwirken.

Seine Vaterstadt Genf anvertraute ihm nicht nur das Oberkommando der Feuerwehr, sondern berief ihn auch bei mannigfachen Gelegenheiten zur Erfüllung von Aufgaben vorzugsweise humanitärer Art, die er alle mit viel Hingabe, Treue und Geschick leistete.

Die Unteroffiziere unserer Armee werden Fw. William Keller ein freues Andenken bewahren. Er wird uns ein Beispiel vaterländischer Hingabe und treuer Pflichterfüllung bleiben.

Die Grundlagen für das Betreibungsverfahren

Der Unteroffizier, kommt hin und wieder in den Fall, von Untergebenen befragt zu werden darüber, wie sich das Befreibungsverfahren während der Dauer der Aktivdienstleistung gestalte. Wir möchten nachstehend bekanntgeben, was wir in dieser Richtung von einem Fachmann im Betreibungsweisen erfahren konnten:

Die Grundlagen des Betreibungsverfahrens sind festgehalten in einer Verordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung. Artikel 16 dieser Verordnung lautet:

«Für einen Schuldner, der sich im Militärdienst befindet, besteht während der Dauer des Dienstes Rechtsstillstand.

Hat der Schuldner während der letzten dreißig Tage vor der Entlassung oder Beurlaubung mindestens fünfzehn Tage Dienst geleistet, so besteht der Rechtsstillstand auch noch während der vier auf die Entlassung oder Beurlaubung folgenden Wochen.

Diese Bestimmungen finden auf die Schuldner keine Anwendung, die sich in der Eigenschaft von Militärbeamten, Instruktoren usw. im Dienste befinden.»

Es steht somit fest, daß dem Wehrmann nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst noch ein weiterer Rechtsstillstand von vier Wochen zukommt.

Es kommt nun allerdings häufig vor, daß bei Zustellung von Befreibungsakten an Familienangehörige dem Befreibungsamt nichts über eine kurz vorher erfolgte Entlassung des betriebenen Wehrmannes zur Kenntnis gebracht wird. Das mag vielfach darauf zurückzuführen sein, daß der Wehrmann selbst von dieser zu seinen Gunsten erlassenen Bestimmung keine Kenntnis hat.

Interessant ist ferner, daß das Bundesgericht entschieden hat, daß eine während des Militärdienstes erfolgte Zustellung von Befreibungsakten vom Wehrmann vollständig

ignoriert werden darf, da sie jederzeit vom Gerichte als nichtig erklärt würde.

Anders verhält es sich bei Zustellung während der Entlassung folgenden vier Wochen. Hier ist die Zustellung von Befreibungsakten nicht nichtig, sondern nur innert einer bestimmten Frist anfechtbar, das heißt, der Wehrmann hat die Möglichkeit, diese irrtümliche Zustellung bei der Aufsichtsbehörde anzufechten, und zwar innert einer zehntägigen Frist, gerechnet vom Tage der gesetzlich zulässigen Zustellung an.

Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Wehrmännern besteht darin, daß die Aufschiebung der Verwertung von gepfändeten Sachen bis auf ein Jahr verlangt werden kann. Die während des Militärdienstes und der nachfolgenden vier Wochen verfallenen Ratenzahlungen müssen ebenfalls nicht nachbezahlt werden. Die Frist verlängert sich vielmehr um die Dauer dieses Rechtsstillstandes.

Zu erwähnen ist weiter, daß gemäß einem Bundesgerichtsentscheid die befreibungsamtlichen Kosten, die durch den Rechtsstillstand wegen Militärdienstes verursacht werden, zu Lasten des Gläubigers fallen. Auch das ist ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber dem Wehrmann.

Es darf nicht vergessen werden, daß es auch eine Kategorie Schuldner gibt, die sich freiwillig in den Militärdienst flüchten, um ihren finanziellen Verpflichtungen zu entrinnen.

Unser Gewährsmann glaubt, daß an der heutigen Gesetzgebung viel weitergehende Vergünstigungen für den Wehrmann kaum erreichbar wären.

Aus der Praxis ist bekannt, daß sich die betroffenen Wehrmänner hauptsächlich über Steuerbetreibungen aufhalten. Eine Rücksichtnahme auf jeden einzelnen steuerzahllenden Wehrmann dürfte jedoch aus organisatorischen Gründen seitens des Steueramtes wiederum nicht möglich sein.

Hoffen wir, daß die so oft kritisierte Milderungsverordnung in Bälde nicht mehr notwendig sein wird.